



1. Änderung
der
Richtlinie
zum
Qualitätsmanagement
für das
Ausbildungszentrum für Verwaltung
vom
9. Oktober 2012

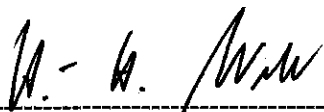
Aufgrund der Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung wird die „Richtlinie zum Qualitätsmanagement für das Ausbildungszentrum für Verwaltung vom 29. Juni 2010 wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 (Datenverarbeitung) wird Satz 5 gestrichen. Stattdessen werden folgende Sätze 5 bis 8 neu angefügt:

„Personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 1 LDSG) sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle nicht mehr erforderlich ist. Als erforderlich im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Zeitraum von drei Jahren. Eine Verlängerung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht und bedarf der Anordnung durch die Leitung des Ausbildungszentrums für Verwaltung nach vorheriger Anhörung des zuständigen Personalrats. Für vergleichende Betrachtungen, statistische Zwecke und Berichte dürfen nur anonymisierte Daten verwendet werden.“

2. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie zum Qualitätsmanagement für das Ausbildungszentrum für Verwaltung tritt am 9. Oktober 2012 in Kraft.



Vorsitzender des Kuratoriums
des Ausbildungszentrums für Verwaltung